

RESOLUTION 66/92

Verabschiedet auf der 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/469, Ziff. 8)¹.

66/92. Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge

Die Generalversammlung,

nach Prüfung des Punktes „Die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge“,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/281 vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, der Generalsekretär möge den Mitgliedern der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge zu prüfen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 55/153 vom 12. Dezember 2000, deren Anlage die Artikel über die Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge enthält,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 59/34 vom 2. Dezember 2004 und 63/118 vom 11. Dezember 2008,

unter Berücksichtigung der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen² und der auf der neunundfünfzigsten, der dreiundsechzigsten und der sechsundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen³ über die Frage der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge, insbesondere im Hinblick darauf, wie verhindert werden kann, dass es als Ergebnis der Staatennachfolge zu Staatenlosigkeit kommt, sowie über die Ratsamkeit der Ausarbeitung eines Rechtsinstruments zu dieser Frage,

diesbezüglich *Kenntnis nehmend* von den auf regionaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Ausarbeitung eines Rechtsinstruments über die Vermeidung von Staatenlosigkeit im Zusammenhang mit der Staatennachfolge,

1. *bittet* die Regierungen *erneut*, die Bestimmungen der in der Anlage zu der Resolution 55/153 enthaltenen Artikel bei der Behandlung von Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge gegebenenfalls zu berücksichtigen;

2. *legt* den Staaten *abermals nahe*, gegebenenfalls auf regionaler oder subregionaler Ebene die Ausarbeitung von Rechtsinstrumenten zu erwägen, mit denen Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge geregelt werden, mit dem Ziel, insbesondere zu verhindern, dass es als Ergebnis der Staatennachfolge zu Staatenlosigkeit kommt;

3. *betont* den Wert der Artikel als Orientierungshilfe für die Staaten bei der Behandlung von Fragen der Staatsangehörigkeit natürlicher Personen im Zusammenhang mit der

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/281 vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, der Generalsekretär möge den Mitgliedern der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung natürlicher Personen im Zusammenhang mit der Staatennachfolge zu prüfen,

sowie unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär am 24. März 2005 dem Präsidenten der Generalversammlung einen Bericht seines Beraters in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen⁶ übermittelte,

, 15. Sitzung (A/C.6/59/SR.15), und Korrigendum; ebd., *Sixty-third Session, Sixth Committee*, 11. Sitzung (A/C.6/63/SR.11), und Korrigendum; und ebd., *Sixty-sixth Session, Sixth Committee*, 15. Sitzung (A/C.6/66/SR.15), und Korrigendum.

⁴ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem

gehen, unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die sie und die Vereinten Nationen nach dem Völkerrecht genießen, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Grundsatzes eines ordnungsgemäßen Verfahrens, vor Gericht gestellt werden;

3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, ihre Gerichtsbarkeit über Verbrechen zu begründen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, und zwar zumindest dann, wenn das Verhalten, wie es nach dem Recht des die Gerichtsbarkeit begründenden Staates umschrieben ist, auch nach dem Recht des Gaststaats eine Straftat darstellt;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, untereinander und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen austauschen und die Durchführung von Ermittlungen und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, denen schwere Verbrechen zur Last gelegt werden, erleichtern, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie unter voller Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, und zu erwägen, die Kapazitäten ihrer jeweiligen nationalen Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derartiger Verbrechen zu stärken;

5. *legt* allen Staaten *außerdem nahe*,

a) einander im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Straf- oder Auslieferungsverfahren wegen schwerer Verbrechen, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, Hilfe zu leisten, einschließlich Hilfe bei der Erlangung ihnen vorliegender Beweismittel, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht beziehungsweise etwaigen zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Auslieferung und Rechtshilfe;

b) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht zu erkunden, wie Informationen und Material, die sie von den Vereinten Nationen für die Zwecke von in ihrem Hoheitsgebiet eingeleiteten Strafverfahren zur Verfolgung schwerer Verbrechen erhalten haben, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, möglicherweise leichter genutzt werden können, wobei der Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

c) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die Opfer und Zeugen schwerer Verbrechen, die Bediensteten der

Bedienstete der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige schwere Verbrechen begangen haben, alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, die die mögliche Nutzung von Informationen und Material für die Zwecke von Strafverfahren erleichtern können, die von Staaten eingeleitet werden, wobei der Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;